

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 62.

Mittwoch, den 3. August 1842.

Paläste stürzen ein — und auf den einsamen Ruinen  
wächst trauriges Moos. Aber unzerstörbar ist das Gebäude  
der Glückseligkeit, das auf Religion errichtet ist.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Nach einem Erlaß des K. Steuerkollegiums soll nunmehr die Verfügung vom 12. Dezbr. 1840. Reg. Bl. S. 509. die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Flurkarten betreffend hinsichtlich der seit dem 1. Juli 1840 vorgegangenen Veränderungen, ohne Verzug vollzogen werden, die Orts Vorsteher werden daher auf jene Verfügung und namentlich auf die §. §. 23. — 26. hingewiesen.

Besonders sind

- 1.) nach §. 7 u. 8. jener Verfügung die seit 1. Juli 1840. vorgegangenen Veränderungen, was leicht aus den Inventuren, Theilungen, Kaufbüchern u. s. w. geschehen kann, zu erheben, und in das Güterbuchsprotokoll einzutragen
- 2.) Von den Grundeigenthümern nach §. 21. die vorgeschriebenen Messurfunden und Handrisse beizubringen, und nach §. 37. sorgfältig aufzubewahren.
- 3.) Zu Erhaltung der Gränzmarken die Anordnungen in §. §. 22, 23. und 25. genau zu beobachten, und zu vollziehen.

Zu Aufnahme der vor dem 1. Juli 1840. vorgegangenen Veränderungen werden besondere Geschäftsmänner aufgestellt und die Orts Vorsteher hierüber seiner Zeit weiter beschieden werden.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung wird bei Vermeidung von Wartboten auf den 12. Septbr. Bericht erwartet.

Den 30. Juli 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. (Verfügung die Einsendung der Hundeaufnahmslisten betreffend.) Diejenigen Orts Vorsteher welche noch mit dem fragl. Geschäft im Rückstand sind, werden erinnert, solches längstens bis 11. d. M. einzusenden, widrigenfalls sie Wartboten erhalten würden.

Den 2. August 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. Die Orts Vorsteher haben die noch ausstehenden Urkunden über die Eröffnung des Art. 408. Absch. 2 u. 3 des Strafgesetzbuchs zu Folge der Verfügung v. 18. v. M. Intelligenz Blatt No. 58. bis 11. d. M. bei Vermeidung eines Wartboten unfehlbar hieher einzusenden.

Den 2. August 1842.

K. Oberamt.

In Verh. d. Oberamtmanns: Act. H a r r s c h.

## Amtliche Bekanntmachungen.

StrafBestimmungen bei Uebertretung der Feuer-Polizei-Gesetze.

(Fortsetzung.)

2) Verfehlungen gegen die Gebäude-Feuerlösch-Ordnung.

Unterlassung der Anzeige einer entdeckten Feuergefähr.

Jeder Hausbesitzer, auch der Miethsmann (in seiner Abwesenheit die Ehefrau, die erwachsenen Kinder oder Bediente, Knechte u. Mägde), ist schuldig, sobald in dem von ihm bewohnten Gebäude oder dessen Zugehörungen eine Feuergefähr, selbst wenn auch bloß ein ungewöhnlicher Rauch bemerkt wird, welcher seinen Grund nur in verborgenem Feuer haben kann, oder wenn man auch sonst bloß Spuren von Entzündung wahrnimmt, ob auch noch keine große Gefahr vorhanden sein sollte, dem Ortsvorsteher unverzüglich die Anzeige zu machen.

Auf der Unterlassung steht eine Strafe von fünfzehn Gulden, welche selbst dann eintritt, wenn auch sogleich Handwerksleute und Kaminfeger herbeigerufen worden seyn sollten.

Aushängen einer Laterne.

Jeder Hausbesitzer hat, wenn es im Orte brennt, bei Strafe von Einem Gulden eine Laterne mit brennendem Lichte an seinem Hause auszuhängen.

Obliegenheiten der Metzger und Fuhrleute.

Die Metzger und Fuhrleute jeden Orts sind verpflichtet, sich bei einem ausbrechenden Brande mit ihren Pferden theils auf dem Brandplatz selbst, theils vor dem Rathhause, oder aber an demjenigen Orte, wohin sie für solchen Fall ein für allemal beordnet sind, einzufinden.

Obliegenheiten der Bauhandwerksleute.

Die Bauhandwerksleute, vorzüglich die Zimmerleute, sollen gleichfalls unverzüglich mit ih-

rem Geschirr, und die Küfer und Käßler mit gefüllten Wasserbutten, die Bäcker mit gefüllten Gölten auf dem Brandplatz erscheinen. — Die Roth- und Weißgerber und Fischer haben sich mit ihren Wasserstiefeln und Schapfen an die geeigneten Plätze zu begeben.

Wasservorräthe auf Kirchen und Thürmen.

Auf Kirchen und Thürmen ist bei Strafe während des Sommers stets eine mit eisernen Reifen versehene Kufe mit Wasser bereit zu halten.

Feuerbericht.

Wenn in einem von der königl. Residenz nicht weiter als zehn Stunden entfernten Orte ein Brand ausbricht, wobei die Feuergefähr gleich Anfangs so groß erscheint, daß ein Schaden von hoher Bedeutung, oder gar das Verderben einer ganzen Gemeinde zu befürchten stünde, oder wenn ein Feuer in so geringer Entfernung von der Residenz ausbricht, daß der betroffene Ort von da aus Hilfe erwarten könnte — was bei einer Entfernung von nicht mehr als 4 Stunden zutrifft — so hat der Ortsvorsteher, und wenn der Brand am Sitze des Bezirksamts ausgebrochen ist, der Bezirksbeamte oder dessen Stellvertreter bei nachdrücklicher Strafe sogleich an Seine Majestät den König einen kurzen Feuerbericht zu erstatten, und durch Reitenden abgehen zu lassen.

Nach der Ankunft des Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreters in dem vom Sitze des Bezirksamts entfernten Brandorte ist von demselben ebenfalls bei Strafe sogleich ein weiterer Bericht über die Beschaffenheit des Brandes u. die inzwischen eingetretene Vermehrung oder Verminderung der Gefahr nachzusenden.

Wenn im Falle eines Brandes ein Feuerreiter in die K. Residenz, oder an die Kreisregierung abgeschickt wird, ist jeder Beamte oder Ortsvorsteher bei zwanzig Reichsthalern (30 fl.) schuldig, den Feuerbericht durch Reitenden sogleich weiter zu befördern, und die Zeit, wann solches geschehen, im Laufzettel zu bemerken.

Der abgeschickte Feuerreiter oder Bote, welcher den ihm anvertrauten Feuerbericht nicht selbst (persönlich) an die Adresse überliefert, verfällt in eine Strafe von sechs Gulden und 30 Kreuzer.

**Verfehlungen der Löschmannschaft.**  
Wer im Falle eines Brandes den ihm in Beziehung auf die Löschanstalten erteilten Aufträgen, oder seinen Bürgerpflichten nicht nachkommt, wird nach Beschaffenheit der Umstände wegen Ungehorsams und Unbotmäßigkeit bestraft.

Die Feuer-Rottenmeister haben bei Strafe von zehn Gulden während eines Brandes stets ihre Fahne bei sich zu behalten.

Wer einen im öffentlichen Eigenthum befindlichen Feuer-Eimer verliert, oder absichtlich verdirbt, verfällt neben der Ersatzpflicht in eine den Umständen angemessene Strafe.

(Fortsetzung folgt.)

## Privat-Bekanntmachungen.

**Winnenden.** Der Unterzeichnete wohnt jetzt im Hause der Herrn Gebrüder Cleß bei der oberen Paulinenpflege 2 Treppen hoch. Die Herrn Orts-Vorsteher werden ersucht solches gelegentlich Ihren Ortsangehörigen bekannt zu machen.

Unter-Amts-Arzt:  
Dr. Wunderlich.

**Waiblingen.** Der Unterzeichnete hat sein besitzendes Haus um die Summe von 1750 fl. verkauft, welches am Montag den 15. August Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Aufstreich kommt.

Carl Doderer.

**Neustadt.** (Geld-Antrag.) Bei der hiesigen Stiftungs-pflege sind gegen gesetzliche Sicherheit 300 fl. zu  $4\frac{1}{2}$  Procent zum Ausleihen parat.

Stiftungspfleger,  
Weegmann.

## Bevölkerung der Stadt Waiblingen.

### Geborne:

27. Juni. Gottlieb Friedrich, Vater: Gottlieb Friedrich Unterberger, Weber.  
29. Juni. Friedrich Alexander, Mutter: Luise Karoline Dürschmabel, + Vaters Tochter.

30. Juni. Johann Jakob, M: Christiane Sophie Bauer, Webers Tochter.  
6. Juli. Luise Karoline, B: Johann Christian Eisele, Schlosser.  
7. Juli. Ernst Gustav, M: Pauline Dorothee Bilingmaier, Schuhmachers Tochter.  
9. Juli. Friederike Karoline B: Johann Jakob Börtth, Metzger.  
15. Juli. Karoline Friederike, B: Johann Georg Maller, Weingärtner.  
16. Juli. Johann Jakob, B: Christian Maller, Weingärtner.  
33. Juli. Luise Pauline Sophie, B: Andreas Betsch, Schlosser.  
23. Juli. Michael Heinrich, B: Jakob Friedrich Claß, Weingärtner.  
23. Juli. Luise Friederike, B: Joh. Friedrich Merz, Schuhmacher.  
25. Juli. Christiane Luise, B: Jakob Friedrich Bunnz, Weißgerber.

### Copulirte:

7. Juli Christian Stephan Falkenstein, B. u. Nagelschmid in Schorndorf, mit Johanne Magarethe geb. Winkler.  
10. Gustav Wilhelm Keypler, Pfarrer in Lombach, mit Vertha Elise geb. Keller.  
17. Gottlieb Friedrich Seeger, Buchbinder, mit Rosine Wilhelmine geb. Dürschmabel.  
19. Christian Michaelbacher, Schuhmacher, mit Elisabeth Magarethe geb. Blg.

### Gestorbene:

1. Juli Karoline Barbara, 4 Mon. alt, Vater: Joh. Friedrich Frech, Müller, an Brechruhr.  
4. Luise Friederike, 3 J. 4 M. alt, B: Bernhard Friedrich Müller, Kutscher, an Ebleinfieber.  
5. Sophie Wilhelmine, 15 Tage alt, B: Johann Friedr. Kretschmaier, Sattler, an Stikfluß.  
10. Friederike Margarethe Trippel, Saisensiebers Wittwe, 68 Jahr alt, an Entkräftung.  
10. Jakob Albert, 1 J. 7 M. alt, B: Andreas Schwelzer, Jpfer, an Erstickung in einem Zausenloch.  
11. Julie Albertine Amalie, 2 M. alt, B. Jakob Fried. Schwarz, Thierarzt, an Brechruhr.  
19. Marie Magdalene, 15 J. 8 M. alt, B. Joh. Jakob Dieterlin, Weingärtner an nervösem Fieber.  
25. Tobias Wurst, Hutmacher. 82 J. 3 M. alt, an Altersschwäche.

### Verschiedenes.

Der September ist der große Versammlungsmonat. — Der Congres französischer Gelehrten läßt alle geneigte Leser auf den 28. September nach Straßburg einladen. Es wird dort französisch und deutsch verhandelt und nicht bloß über gelehrte Dinge, sondern über viele Gegenstände, die unmittelbar für's Leben sind. Einige Tage vorher kommen die Naturforscher in Mainz zusammen und ihr Bauern gehört ja zu den Naturforschern.

Wieder ein neuer Verein! „Soll man den Hut auf der Straße beim Grüßen abnehmen oder nicht?“ In Dessau hat sich für diese Lebensfrage ein Verein gebildet, er heißt: „Künftig-sich-nach-herauf-der-promenade-beim-grüßen-bis-bergewöhnlich-vor-einander-hut-oder-mütze-ab-nemen-der-in-commodiren-wollender-verein!“

München den 21. Juli. Ein Mädchen verschluckte in den letzten Tagen hier im Gespräch eine zwischen den Zähnen gebaltene Nähnadel und starb nach wahrhaft fürchterlichen Schmerzen.

Folgende Liste der jetzt lebenden Souveraine Europas, nach ihrem Alter geordnet dürfte gewiß vielen unserer Leser willkommen sein. Der König von Schweden 78 Jahre, der Pabst 76; der König von Hannover 70; Ludwig Philipp, König der Franzosen 68; der König von Württemberg 60; der König von Baiern 55; der König von Dänemark 55; der König von Sardinien 53; der König der Belgier 51; der König von Holland 49; der Kaiser von Oestreich 48; der König von Preußen 48; der Kai er von Rußland 45; der König von Sachſen 44; der König von Sicilien 32; der König von Griechenland 26; die Königin von Portugal 23; die Königin von England 22; der Sultan 18 und die Königin von Spanien 11 Jahre.

Die Mess- und Zeitungs-Ankündigungen sind noch das einzige Philantropische unserer Egoistischen Zeit. — Da lesen und sehen und hören wir: „Auffallend herabgesetzte Preise!“ — „Höchst vortheilhaftes Anbot!“ — „Unter dem Fabrikpreise!“ „Hochst wichtige Anzeige!“ — „Keine Hühneraugen mehr!“ — „So etwas kommt nicht bald wieder!“ — „Einzig anerkanntes Wanzenvergiftungsmittel!“ und andere dgl. Dienstfertigkeiten mehr; aber Alles geht nur auf ein kleines Wörtchen hinaus — Geld! Geld! — Die Auflösung jeder solcher vielfältigen Charaden ist immer das einfüßige Geld!

Die Verheirathungen sind bekanntlich bei den Herrnhutern in Süd-Afrika wie in Europa die Resultate einer Art Lotterie. Die Muttergesellschaft in Deutschland schickt ihnen von Zeit zu Zeit junge Frauenzimmer, die durch das Loos für diesen oder jenen Mann bestimmt wurden. Obgleich von Zufall nicht immer begünstigt, scheinen diese Damen doch Alle gleich zufrieden zu seyn, und begeben sich mit derselben Freudigkeit zu den Gefühlskern, wie zu ihren liebsten Nachbarn, wenn die Aeltesten es für gut erachten. Ein britischer Reisender traf kürzlich auf dem Wege nach einer afrikanischen Niederlassung dieser Secte mit einem solchen Mädchen zusammen, das von einigen tausend Meilen her zu dem ihm bestimmten Gatten ging. Sie wußte nicht ob er alt, ob er groß, ob er braun oder grau, klug oder dumm sei, lachte und scherzte aber höchst unbekangen über diese Unbekanntschaft. — Der Dritte hingegen konnte nicht begreifen, warum sie zum Gatten einen Mann nehme, von dessen Persönlichkeit sie so wenig Kenntniß zu ha-

ben schien. „Es ist in unserer Gemeinde also der Gebrauch,“ sagte das Mädchen, „und wir gehorchen gern, weil noch keine unserer Schwester durch ihr. n Gehorsam unglücklich geworden.“ —

Eine 63 Jahre alte Frau (in Pesth wohnhaft), welche in Folge eines hartnäckigen Unterleibleidens an der Wasserkrucht krank darnieder lag, kroch jüngst auf das Anrathen einer sogenannten Wunderkuren-Sybille in einen Sack mit Mehl gefüllt und verharrete in demselben mehrere Tage. Schon am ersten Tage verminderte sich die Geschwulst und in wenigen Wochen verließ die Patientin, ohne irgend ein Mittel nebenbei gebraucht zu haben, vollkommen hergestellt den Mehlsack und genießt jetzt einer ungetrübten Gesundheit. Der Fall hat ein Aufsehen erregt und die Aufmerksamkeit der Aerzte auf sich gezogen. Die Anwendungsart dieses Mittels wäre sehr einfach: „Die Kranke zieht einen Sack an, in welchem vier Meßgen Mehl enthalten sind, so daß der ganze Körper wenigstens einiaes Zoll mit Mehl bedeckt ist.“

Die neue Bundes- und Grenzfestung zu Neustadt wird nun rasch in Angriff genommen. Man hat beschlossen, sie zu einer Festung ersten Ranges zu machen und es sollen 6000 Arbeiter, wenn sie aufzutreiben sind, dazu verwendet werden.

Der Futtermanuel und die dadurch herbeigeführte Reduction des Viehstandes hat die Viehpreise sehr herabgedrückt. In Rottenburg kostet das Rind- u. Kalbsfleisch 4 kr., auf dem Lande 3 fr.

In Würzburg wurde kürzlich ein praktischer Arzt bei ein in vorhabenden Krankensuche von einem, vor dem Hause ohne Mauthord liegenden Fleischerbunde jämmerlich an Armen und Beinen zerfleischt. Ähnliche Anfälle hört man von andern Orten her.

In Preußen ist eine Anordnung erschienen, die an mehreren Orten Noth thut. Die Förster sollen den Holzverkauf an Aermere erleichtern. Im Winter sollen alle 8 bis 14 Tage, im Sommer alle Monate kleinere Quantitäten von Holz vertriehen und die Preise nicht künstlich erhöht werden. Das führe nur zum Diebstahl. Die Oberförster, welche für die Armen am besten sorgen, sollen Gratificationen erhalten.

## R ä t h s e l .

Sie sieben, meine ersten Zwei,  
Auf leuchtem Fittig dir vorbei,  
Hast du durch That sie nicht beschworen,  
Sind sie auf ewig dir verloren.

Mein Drittes mahnt dich an dein Glück,  
Und seinen kurzen Augenblick;  
Gleich ihm ist haltbar nichts auf Erden;  
Das Leben heißt — Verg'h'n und Werden.

Drum, Wandler! auf der Rosenbahn,  
Drum nimm des Ganzen Mahnung an,  
Und von dem Fest der Freuden wende  
Die trunkenen Blicke — nach dem Ende.

Auflösung der dreißylbigen Charade in Nr. 60.

M o n u m e n t .